Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5822

15. 10. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verpflichtung zum Ankauf von denaturiertem Magermilchpulver gemäß Verordnung (EWG) Nr. 563/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist [1]), insbesondere auf Artikel 11 letzter Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 schreibt vor, daß, falls das Ziel einer wesentlichen Verringerung der vorhandenen Bestände an Magermilchpulver bis zum 31. Oktober 1976 nicht erreicht ist, die Geltungsdauer für die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung um den zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen Zeitraum verlängert werden kann.

Aufgrund der vorliegenden Angaben kann dieses Ziel nicht in dem obengenannten Zeitraum erreicht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich allerdings noch nicht voraussehen, wann dies der Fall sein wird.

Unter diesen Umständen ist die Kommission zu ermächtigen, die obengenannte Regelung aufzuheben, sobald eine wesentliche Verringerung der Bestände eingetreten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver gemäß Verordnung (EWG) Nr. 563/76 wird über den 31. Oktober 1976 hinaus verlängert.

Die Kommission hebt diese in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 vorgesehene Verpflichtung auf, sobald die verfügbaren Angaben über den Stand der Durchführung dieser Regelung den Schluß zulassen, daß 400 000 Tonnen denaturiertes Magermilchpulver gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung abgesetzt worden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 18

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 76/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.